

Landgericht Kassel

Verkündet am: 06.12.2006

Geschäfts-Nr.: 9 O 1510/06

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Leis, JHS, in,
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

vertreten durch die Gesellschafter f

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: f
Geschäftszeichen: f

gegen

f, vertr. d. d. Vorstand, d. vertr. d. d. Vorstandsvors. f

Geschäftszeichen: f

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte f

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Kassel durch den Richter Walter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.12.2006

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte als örtliche Netzbetreiberin den von der Klägerin erzeugten Strom nach § 11 Abs. 1 EEG zu vergüten hat oder ob der Klägerin sogar eine höhere Vergütung nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 S. 1 EEG zusteht.

Die Klägerin ist Eigentümerin und Betreiberin der auf dem Grundstück Gemeinde mit

einer Gesamtleistung von 24,5 kWp befindlichen Photovoltaikanlagen. Hinsichtlich der baulichen Gegebenheiten der Anlagen wird auf Blatt 24-30 d. A verwiesen.

Die von den Anlagen erzeugte elektrische Energie wird in das Stromnetz der Beklagten eingespeist, die örtliche Netzbetreiberin im Sinne der Vorschriften des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EGG) ist.

Die Anlage liegt weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans noch auf einer Fläche, für die ein Verfahren i.S.d. § 38 S. 1 Baugesetzbuch durchgeführt worden ist.

Die Klägerin begehrt mit der Klage die Zahlung für die durch die Anlage gelieferte Strommenge ausweislich einer am 30.06.2006 vorgenommenen Zählerablesung.

Danach steht ein Betrag von 6895,88 € zur Zahlung offen. Die Klägerin legt insofern ihrer Berechnung die erhöhte Vergütung gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Ziffer 1 EGG zu Grunde.

Darüber hinaus begehrt sie die Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet ist, die erhöhte Vergütung nach § 11 Abs. 2 S. 1 Ziffer 1 zu zahlen, sowie hilfsweise, dass die Klägerin verpflichtet ist, zumindest die Grundvergütung nach § 11 EEG zu zahlen.

Die Klägerin ist der Auffassung, für die vorliegende Anlage sei eine erhöhte Vergütung nach § 11 Abs. 2 EEG geschuldet, zumindest aber eine Grundvergütung nach § 11 Abs. 1 EEG. § 11 Abs. 3 EEG greife nicht ein, wenn – wie hier – die Voraussetzungen für eine Vergütungserhöhung nach § 11 Abs. 2 EEG erfüllt seien. § 11 Abs. 3 EEG sei aus Gründen der Spezialität ausgeschlossen. Er gelte deshalb nur für Freiflächenanlagen, während bei der Nutzung von Gebäuden zur Stromerzeugung § 11 Abs. 2 EEG einschlägig sei. Es komme deshalb bei der letztgenannten Vorschrift nicht auf die Frage einer vorrangig anderen Zwecksetzung an. Unabhängig davon sei eine solche vorrangig andere Zwecksetzung hier gegeben.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin rückständige Stromeinspeisevergütung in Höhe von 6895,88 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Sie beantragt ferner,

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin die von seinen Photovoltaikanlagen auf dem Grundstück Gemeinde
(Gesamtleistung 24,5 kWp) erzeugte und von der Beklagten abgenommene elektrische Energie mit 57,4 Cent/kWh zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu vergüten,
hilfsweise: diese mit 45,7 Cent/kWh zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu vergüten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass die streitgegenständlichen Photovoltaikanlagen nicht im Fundament oder der Frostschränke des Stalles verankert seien.

sie behauptet weiter, die Photovoltaikanlagen seien auf Solarbäumen angebracht. Diese Solarbäume wurden jedoch ausschließlich zum Zwecke der Stromerzeugung aus Strahlungsenergie errichtet. Damit fehle bereits an der von § 11 Abs. 2 EEG vorausgesetzten anderweitigen Zwecksetzung und damit an dem Vorliegen eines Gebäudes i. S. des § 11 Abs. 2 EEG. .

Die Beklagte meint ferner, dem Kläger stehe auch die Mindestvergütung nach § 11 Abs. 1 EEG nicht zu. Es fehle bereits an einer baulichen Anlage i.S.d. § 11 Abs. 3 EEG.

Abschließend meint die Beklagte, die Leistungsklage sei unzulässig. Sie meint, aus den vorprozessualen Schreiben des Prozessbevollmächtigten der Kläger vom 5.5.2006 (Bl. 114 f. d. A.) und 30.5.2006 (Bl. 119 d. A.) sowie denjenigen der Prozessbevollmächtigten der Beklagten vom 18.5.2006 (Bl. 120 ff. d. A.) und 23.5.2006 (Bl. 116 ff. d. A.) ergebe sich, dass die Parteien den Ausschluss der Erhebung einer Leistungsklage vereinbart hätten.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Für die Erhebung der Leistungsklage besteht ein Rechtsschutzbedürfnis; dieses ist durch die zwischen den Prozessbevollmächtigten der Parteien im Mai 2006 getroffene Vereinbarung nicht entfallen.

Die Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 05./30.05.2006 und den Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Beklagten vom 18./23.05.2006 ergebende Vereinbarung bezieht sich nicht auf die Parteien des vorliegenden Rechtsstreits. Die klägerische Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist in den Schreiben nicht erwähnt.

Auch die Feststellungsklage ist zulässig.

Denn der von der Klägerin begehrte Leistungsausspruch bezieht sich nur auf den geltend gemachten Zeitraum. Er stellt dagegen eine Leistungspflicht der Beklagten auch für die Zukunft nicht rechtskräftig fest.

Die Klage ist jedoch insgesamt unbegründet.

Der Leistungsantrag ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung einer erhöhten Vergütung nach § 11 Abs. 2 S. 1 Ziffer 1 EEG, noch einen solchen auf Zahlung der Grundvergütung nach § 11 Abs. 1 EEG.

Zwar handelt es sich bei dem streitgegenständlichen Stall um Gebäude im Sinne der Legaldefinition des § 11 Abs. 2 S. 3 EEG, also um selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Denn der § 2 Abs. 2 der Musterbauordnung entnommene Gebäudebegriff ist weit auszulegen und umfasst nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drucksache 15/2864, Seite 44) auch Carports oder Überdachungen von Tankstellen. Von einem Gebäude im Sinne der genannten Vorschrift kann erst dann nicht mehr gesprochen werden, wenn das Tragwerk speziell zum Zwecke der Befestigung der Photovoltaikanlage errichtet wurde und keinen weiteren Nutzungszweck aufzuweisen vermag (vgl. Salje, Erneuerbare-Energien-Gesetz, 3. Auflage, Kommentar, § 11, Rdnr. 38). Soweit auf das Stallgebäude abgestellt wird, ist jedenfalls von einem Gebäude im Sinne des EEG auszugehen, ohne dass es hier darauf ankommt, welcher Nutzungszweck konkret verfolgt wird.

Allerdings ist die weitere Voraussetzung des § 11 Abs. 2 S. 1 EEG vorliegend nicht erfüllt. Nach der genannten Vorschrift besteht ein Anspruch auf die erhöhte Vergütung nur dann, „wenn die Anlage ausschließlich an oder auf einem Gebäude... angebracht ist.“ Dies ist vorliegend nicht der Fall. Als Anlagen an oder auf Gebäuden kommen insbesondere Dach- und Fassadenanlagen in Betracht. Dachanlagen können auf dem Dach angebracht sein oder – was vorliegend nicht in Betracht kommt – in das Dach integriert sein (sog. „In-Dach-Anlagen“) (vgl. Altrock/Oschmann/Theobald, Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kommentar, § 11, Rdnr.

36). Die Stromerzeugungsanlage muss darüber hinaus ausschließlich an oder auf einem Gebäude angebracht sein. Das Tatbestandsmerkmal „ausschließlich“ macht es erforderlich, dass sämtliche wesentliche Bestandteile der Anlage vollständig an oder auf einem Gebäude angebracht sind. Das Tatbestandsmerkmal „anbringen“ verlangt, dass die Anlage an oder auf dem Gebäude befestigt sein muss und das Gewicht der Anlage vom Gebäude getragen wird. Demgemäß fallen etwa Anlagen, die nicht nur unwesentlich vom Erdboden oder einem auf oder in diesem ruhenden Fundament (Betonsockel) getragen werden, nicht in den Anwendungsbereich des § 11 Abs. 2 EEG (vgl. Altrock/Oschmann/Theobald, § 11, Rdnr. 37; Müller, in Danner/Theobald, Energierecht, Band I, § 11 EEG, Rdnr. 34). Vorliegend ist die Trägerkonstruktion nicht primär funktionell im Hinblick auf das Stallgebäude, sondern im Hinblick auf die Stromerzeugungsanlage ausgerichtet worden. Das Stallgebäude hat mit der Trägerkonstruktion im Grunde genommen nichts zu tun. Die Photovoltaikanlagen hätten vielmehr völlig losgelöst von dem Stallgebäude errichtet werden können. Vorliegend wurden die Solarbäume lediglich optisch in das bestehende Stallgebäude integriert, ohne dass die Träger der Solarmodule eine Funktion für das Gebäude hätten. Damit kann dem Sinn und Zweck des § 11 Abs. 2 EEG, durch den der grundsätzliche Vorrang der Nutzung von Dachflächen gegenüber der Freiflächennutzung erreicht werden soll (vgl. dazu Hock, ZNER 2005, 333, 334), nicht Rechnung getragen werden. Sinn und Zweck der erhöhten Vergütungssätze ist es gerade, Solaranlagen an oder auf bereits anderweitig genutzte Flächen, eben Gebäudeflächen, zu lenken. Diejenigen Tragwerke sollen privilegiert werden, die über den ihnen typischerweise anhaftenden Nutzen hinaus einen Zusatznutzen als Befestigung von Solarmodulen ermöglichen. Eine Einbeziehung sonstiger baulicher Anlagen hält der Gesetzgeber indes gerade nicht für erforderlich. Daraus folgt, dass der Hauptanwendungsbereich für Solarmodule in der Gebäudeintegration liegen soll. Solaranlagen sollen mittel- bis langfristig alltäglicher Bestandteil von Gebäuden (und Lärmschutzwänden) werden, sei es als Dach- oder als Fassadenanlagen. Dieser Zweck kann durch die streitgegenständliche lediglich optische Integration der Solarbäume und Solarmodule aus den oben dargelegten Gründen nicht erreicht werden.

Der Kläger hat somit gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung der erhöhten Vergütung nach § 11 Abs. 2 S. 1 Ziffer 1 EEG.

Darüber hinaus steht ihm auch die Grundvergütung nach § 11 Abs. 1 EEG nicht zu.

Da die Photovoltaik-Anlage des Klägers nach dem von dem Kläger nicht bestrittenen Vortrag der Beklagten weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes i.S.d. § 30 Baugesetzbuch (vgl. § 11 Abs. 3 Ziff. 1 EEG) noch auf einer Fläche, für die ein Verfahren nach § 38 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt worden ist (vgl. § 11 Abs. 3 Ziff. 2 EEG), in Betrieb genommen worden ist, bestünde ein Anspruch auf Zahlung der Grundvergütung nach § 11 Abs. 1 EEG nur, wenn die Photovoltaik-Anlage nicht an oder auf einer baulichen Anlage angebracht worden wäre, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden wäre (§ 11 Abs. 3 EEG). Stellt man insoweit wie die Beklagte es tut auf die Solarbäume ab, wäre die Grundvergütung nicht geschuldet, weil diese nicht vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden wären. Stellt man hingegen auf den errichteten Stall ab, fehlt es diesbezüglich an dem Merkmal, das die Anlage an oder auf einer baulichen Anlage angebracht ist. Es sind nach Auffassung des Gerichts diesbezüglich die gleichen Voraussetzungen erforderlich wie bei § 11 Abs. 2 EEG. Diesbezüglich kann als bauliche Anlage, welche vorrangig zu anderen Nutzungszwecken errichtet worden ist, nur auf das Stallgebäude ohne die baulich gestalteten Flächen um das Gebäude herum abgestellt werden, da nicht ersichtlich ist, dass diese Flächen irgendeine Funktion für das eigentliche Stallgebäude haben und somit diese nicht vorrangig zu anderen Nutzungszwecken errichtet worden sind.

Auch hier verhält es sich so, dass die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Strahlungsenergie lediglich eine optische Integration in das Stallgebäude erfahren haben, ohne dass das zu anderem Nutzungszweck errichtete Stallgebäude hierfür erforderlich wäre.

Letztlich kommt es nicht entscheidend darauf an, ob eine bauliche Anlage vorliegt, was im Einzelnen dazugehört und welcher Nutzungszweck hiermit verfolgt wird.

Entscheidend ist, dass die Klägerin eine irgendwie nicht unbedingt erforderliche Verbindung zwischen dem Stall und den Solarmodulen versucht herzustellen, um in den Genuss der Einspeisevergütung zu kommen.

Die Klägerin hat somit gegen die Beklagte danach keinen Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten Vergütung der §§ 11 Abs. 2 S. 1 Ziffer 1, Abs. 1,3 EEG. Die Leistungslage war deshalb insgesamt abzuweisen.

Aus oben genannten Gründen waren daher auch der Feststellungsanträge abzuweisen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Walter

Ausgefertigt

Kassel, 15.01.2007



Urkundsbeamt.d.Geschäftsstelle d.Landgerichts